



Nutzungsordnung digitaler Medien an der Luitpold-Mittelschule

Zum 01.08.2026 wurde Art. 56 Abs. 5 BayEUG so geändert, dass dies Auswirkungen auf die Nutzung digitaler Medien, v. a. die Nutzung des Handys, hat.

Regelung für alle Jahrgangsstufen

- Für die Schüler der Klassen 5 - 10 gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes BayEUG § 56.
- Generell ist die private Nutzung digitaler Endgeräte (z. B. Handy) auf dem Schulgelände und im Schulgebäude für alle Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der 7. Jahrgangsstufe verboten. Ausnahmen könnten für Schülerinnen und Schüler ab der 8. Jahrgangsstufe beschlossen werden. Dagegen hat sich die Lehrerkonferenz am 14.09.2026 allerdings ausgesprochen. Damit gilt das Nutzungsverbot für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen.

Allgemeine Regelungen

- Handys müssen bei Betreten des Schulgeländes **ausgeschaltet** sein. Sie dürfen nur in der Schultasche, nicht am Körper, mitgeführt werden. Das dient dem Eigenschutz der SchülerInnen.
- Auf den **Gängen und Treppen** ist auch die Nutzung von schulischen digitalen Medien aus Sicherheitsgründen **grundsätzlich untersagt**.
- Die **Schule übernimmt keine Haftung**, sollte ein Handy gestohlen oder beschädigt werden. Handys werden nicht mehr eingesammelt, da sie ja ohnehin verboten sind. Es liegt also in der Verantwortung der SchülerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zu entscheiden, ob ein Handy mitgeführt wird.
- **Bei Verstoß** gegen diese Regelungen können digitale Medien von der Schule vorübergehend **einbehalten** werden (Art. 56 BayEUG).
- Das Tablet kann weiter zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden.

Grundsätzliche rechtliche Bestimmungen

- Die rechtlichen Bestimmungen des Jugend-, Personen- und Datenschutzes sowie das Verbot, insbesondere pornographische, Gewalt verherrlichende und verfassungsfeindliche Dokumente im Netz aufzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder anderen Nutzern zugänglich zu machen, sind grundsätzlich einzuhalten.
- Downloads aus dem Internet werden vom jeweiligen Nutzer des **digitalen Mediums** verantwortet. Das Schul-WLAN darf nicht privat benutzt werden.

- Das Anfertigen von Bildaufnahmen von Angehörigen der Schulfamilie und generell anderen Personen ohne deren ausdrückliche Zustimmung sowie insbesondere das Verbreiten solcher Aufnahmen, z. B. im Internet, stellt einen gravierenden Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes dar und kann straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere Mitglieder der Schulfamilie in den sogenannten „Sozialen Netzwerken“ nicht ausgegrenzt, beleidigt oder herabgesetzt werden. Die Schule wird in Fällen, von denen sie Kenntnis erlangt, disziplinarisch vorgehen und sie ist **verpflichtet**, bei Verstößen gegen geltende Gesetze **Anzeige zu erstatten**.
- Auch hier gilt grundsätzlich: Opferschutz geht vor Täterschutz und Cyber-Mobbing ist kein „Kavaliersdelikt“.

gez. J. Bomertl
Schulleiter

Amberg, 14.09.2026

Die Nutzungsordnung wurde zur Kenntnis genommen und der Wille zur Einhaltung wird bestätigt.

Rückgabe an die Klassenleitung bis spätestens Freitag, 18.09.2026.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/-teil

Unterschrift Schüler, Klasse

Schülername in Druckbuchstaben